Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 5 (1897)

Heft: 17

Artikel: Gutachten der in Rotterdam eingesetzten Kommission über den Bericht der Petersburger Kommission an die hl. Synode betreffs Vereinigung der altkatholischen Kirchen des Westens mit den orthodoxen Kirchen des Ostens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403365

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GUTACHTEN

der

in Rotterdam eingesetzten Kommission

über den

Bericht der Petersburger Kommission an die hl. Synode

betreffs

Vereinigung der altkatholischen Kirchen des Westens mit den orthodoxen Kirchen des Ostens.

I. Das Filioque.

1. Die sämtlichen Mitglieder der in Rotterdam eingesetzten Kommission stimmen darin überein, dass das Filioque unrechtmässigerweise in das abendländische Symbolum aufgenommen wurde, dass aber anderseits die russische Kommission in einzelnen Punkten eine zu weit gehende Auffassung vertritt. Dieselbe scheint ihnen nicht scharf genug zwischen Dogma und theologischer Meinung zu unterscheiden, resp. einige thatsächlich nicht ganz zutreffende Behauptungen aufzustellen. Sie meinen, dass als dogmatisch bindend nur die Lehre des unveränderten Nicänischen Symbols (ohne Filioque) anerkannt werden könne und darum die Forderung, jede Vorstellung von dem Sohne als der sekundären Ursache oder der Mitursache des heiligen Geistes auch in der theologischen Spekulation zu vermeiden, unstatthaft sei.

2. Es wird bemerkt, dass die russische Kommission selbst diese Forderung nicht vollkommen zu erfüllen scheine, indem

sie die Frage offen lasse, ob die bei „einigen Kirchenlehrern“ vorkommende Auffassung, der heilige Geist gehe aus vom Vater durch den Sohn, nicht bloss auf die zeitliche Sendung, sondern auch auf das ewige Leben der Gottheit sich beziehe. In letzterem Falle wäre die Bezeichnung des Sohnes als der „sekundären Ursache“ des heiligen Geistes im Sinne jener Kirchenlehrer die einzig richtige. Ausserdem aber findet man auch, dass nicht „einige Kirchenlehrer“ den immanenten Ausgang des heiligen Geistes aus dem Vater durch den Sohn gelehrt, also den Sohn als dessen sekundäre Ursache anerkannt haben, sondern dass dies die gewöhnliche Lehre der Väter war, im Orient beständig, im Abendland bis auf Augustinus. Unter den griechischen Kirchenvätern hätten diese Auffassung entwickelt Athanasius, Basilius, Epiphanius, Didymus, Gregor von Nyssa, Gregor von Nazianz, Cyrill von Alexandrien, Maximus Confessor, Johannes von Damaskus u. a. Man macht darauf aufmerksam, dass der Patriarch Tarasius von Konstantinopel dieselbe sogar in sein Glaubensbekenntnis aufnahm, welches, von dem siebenten allgemeinen Konzil gebilligt, von Papst Hadrian I. verteidigt wurde; endlich darauf, dass Epiphanius, Didymus und Gregor von Nazianz sich dabei stark der spätern abendländischen Lehre des Filioque nähern. Man meint, eine so tief im Bewusstsein der altkirchlichen Theologie gegründete Anschauung müsse auch heute als Ausdruck freilich nicht der geoffenbarten Wahrheit, sondern der menschlichen Spekulation gestattet sein.

3. Auch darin stimmen die Kommissionsmitglieder überein, dass die menschliche Spekulation über das göttliche Geheimnis der Trinität sich naturgemäss in Vorstellungen und Ausdrücken bewege, welche nicht als schlechthin zutreffend und darum nicht als der Vervollkommnung unfähig erkannt werden könnten. Auch aus diesem Grunde hält man alle über das geoffenbarte Dogma hinausgehenden Beschränkungen für unberechtigt.

II. Die Lehre vom heiligen Abendmahl.

1. Wenn die russische Kommission Auskunft darüber verlangt, zur Abwehr welcher Irrtümer die altkatholischen Bischöfe sich in der Utrechter Erkärung von 1889 über die Abendmahlslehre ausgesprochen haben, so wird ihr die Mitteilung genü-

gen, dass dies nach dem Wunsche der holländischen Bischöfe geschah, weil man aus den Beziehungen schweizerischer und deutscher Altkatholiken zu einem Teile der anglikanischen Kirche möglicherweise den Schluss hätte ziehen können, dass sie der im wesentlichen calvinischen Abendmahlslehre dieser Kirche nahe ständen. Der Ausdruck Transsubstantiation wurde dabei vermieden, weil derselbe in der alten Kirche nicht gebräuchlich war, anderseits aber leicht zu (kapernaitischen) Missverständnissen Anlass bietet. Dass es den Bischöfen nicht einfiel, sich die lutherische Impanationslehre anzueignen, galt im Abendlande als selbstverständlich.

2. Die Frage, ob zwischen der altkatholischen und der papistischen Lehre vom heiligen Abendmahl ein Unterschied bestehe, muss verneint werden, insofern man das dogmatisch unabänderlich Feststehende wieder von Schulmeinungen trennt. Als dogmatisch unabänderlich feststehend erkennt die Kommission, gestützt auf die heilige Schrift und die alte Kirche, folgende Lehre an. Wir empfangen im heiligen Abendmahle den Leib und das Blut Christi und diese sind, wenngleich für die Sinne Brot und Wein da zu sein scheint, vere, realiter et substantialiter gegenwärtig. Dagegen kann die Kommission es nur als Schulmeinung bezeichnen, wenn die katholischen Theologen des Abendlandes in dem Sinne von Transsubstantiation reden, dass sie dabei die Begriffe von Substanz und Accidenz im Sinne des Aristoteles zu Grunde legen.

Dass diese Begriffe unhaltbar sind, ist ein so sicheres Ergebnis der neuern Wissenschaft, dass darüber kein Streit mehr bestehen kann. Eine auf diese als verfehlt nachgewiesenen Vorstellungen gegründete Transsubstantiationslehre ist darum nicht mehr zu verteidigen. Wenn der durch Pius V. herausgegebene Römische Katechismus (II, 4) lehrt, dass nach der Konsekration nur die Accidentien von Brot und Wein vorhanden seien, denselben aber die Substanz von Brot und Wein fehle, an deren Stelle die Substanz des Leibes und Blutes Christi trete, und zwar so, dass in der Eucharistie die Knochen, Nerven und alle einzelnen Körperteile empfangen würden, so giebt es wohl keinen naturwissenschaftlich gebildeten „papistischen“ Katholiken mehr, der an dieser veralteten Anschauung festzuhalten wagte. Fasst man die Transsubstantiation im Sinne der alten Kirche, so stimmen die Altkatholiken mit den Päpstlichen

vollkommen überein. Die Ausdrücke, deren die Kirchenväter und die alten Liturgien sich bedienen, geben auf Grund der bekannten Bibelstellen die Lehre wieder, dass nach der Konsekration Brot und Wein Leib und Blut Christi sind, keine gewöhnliche, sondern eine „unterschiedene" mystische Speise, welche die Teilnahme an dem Sühnopfer Christi vermittle. Auf welche Weise das Geheimnis sich vollziehe, wird weder im Neuen Testament ausgesprochen, noch giebt es darüber eine einheitliche, von der alten Kirche übereinstimmend bezeugte Überlieferung. Die Theorien der Kirchenväter hierüber weichen stark voneinander ab. Auch der russische Dogmatiker Makarius (III, 472) bietet die richtige Mitteilung, dass die Ausdrücke transsubstantiatio, *μετουσίωσις* im Occident erst im 11. und im Orient erst im 15. Jahrhundert üblich wurden. Die ältern Termini dagegen, wie converti, *μεταβάλλεσθαι*, *μεταποιεῖσθαι* sollen in den Ausführungen der Väter oft nur allgemein bedeuten, dass Brot und Wein nach der Konsekration nicht mehr dasselbe seien, wie vorher, nicht mehr eine profane, sondern die mystische Speise des Herrn, ohne dass dabei auf die Art und Weise dieser Wandlung eingegangen würde. In unserer Kommission hat man wohl nicht mit Unrecht bemerkt, dass es höchst bedenklich sein würde, in dieser schwierigen Lehre eine mittelalterliche Schulmeinung, welche naturwissenschaftlich und philosophisch nicht mehr haltbar sei, zum Dogma stempeln zu wollen. Abgesehen davon, meint man, dass niemand dazu das Recht besitze, werde durch ein solches Verfahren der Glaube nicht gefördert, sondern auf das Tiefste geschädigt. Zum Beweise dafür, wie frei, unbeschadet der Festigkeit des in den Liturgien überlieferten Dogma, die Väter die theologische Spekulation über dasselbe behandelten, hat man an die Ausführung des Papstes *Gelasius I.* (Tract. III) erinnert: Mit den irdischen Elementen, meint er, verbinde sich die göttliche Substanz, weshalb wir auch durch den Empfang der heiligen Eucharistie der göttlichen Natur teilhaftig würden. Er erblickt in derselben das Abbild des mysterium principale, d. i. der Inkarnation, und will sagen, wie Menschheit und Gottheit zu dem Einen Christus sich verbanden, so sind hier Brot und Wein die Träger der inkarnierten göttlichen Natur.

3. Zur völligen Beseitigung allen Verdachtes stehen wir nicht an, zu erklären, dass wir gegen die Beibehaltung der in

der deutschen Messe vermissten Worte: sanctum sacrificium, immaculatam hostiam, sowie überhaupt gegen den gesamten Inhalt des aus der alten Kirche stammenden römischen Messkanons dogmatisch nichts zu erinnern haben.

III. Die Lehre von den sieben allgemeinen Konzilien.

1. Die russische Kommission scheint bei ihrem Tadel der in Deutschland eingeführten Unterrichtsbücher symbolische Schriften mit Kompendien zu verwechseln und zu übersehen, dass der Katechismus der holländischen Altkatholiken sich über die Christologie nach ihrem Wunsche etwas ausführlicher verbreitet, als die bemängelten deutschen Bücher. Gleichwohl bemerkt auch der Vertreter der holländischen Altkatholiken in unserer Kommission, dass es sich hier lediglich um eine pädagogisch-technische Frage handelt, welche nach den Verhältnissen und Bedürfnissen jeder Landeskirche zu beantworten sei. Er erlaubt sich sogar, mit unserer vollen Zustimmung, beizufügen, dass es mit dem Einprägen mechanischer, vielen ganz unverständlicher Formeln nicht gethan sei, dass es vielmehr bei dem Religionsunterrichte hauptsächlich auf eine geistige Durchdringung der feststehenden Formeln und auf eine Verwertung derselben für das religiöse Gemütsleben ankomme. Wir möchten auch annehmen, dass dies der sicherste Weg sei, namentlich die höhern und gebildeten Stände vor dem Unglauben und der Sektiererei zu bewahren.

2. Die deutschen Altkatholiken tragen kein Bedenken, den Leitfaden in dem Sinne der russischen Kommission zu vervollständigen, wenn sie es auch für pädagogisch richtiger halten, schärfer, als es in Russland üblich zu sein scheint, zwischen der Offenbarung, wie sie in Schrift und Überlieferung niedergelegt ist, und der spekulativen Bearbeitung derselben zu unterscheiden und den Inhalt der letztern dem mündlichen Unterrichte je nach dem Bedürfnis der Schüler zu überlassen.

IV. Der kanonische Charakter der Weihen der altkatholischen Bischöfe Hollands.

1. Die Kommission findet die Darstellung und Auffassung des Berichtes hinsichtlich der Weihen der altkatholischen Bi-

schöfe Hollands historisch und sachlich in wesentlichen Punkten unrichtig. Insbesondere ist die Behauptung unrichtig, der Papst habe erst apostolische Vikare, dann Nuntien zur Verwaltung der holländischen Kirche ernannt, die in Köln und Brüssel residiert hätten, und „der letzte dieser Nuntien sei", wie es in dem russischen Berichte wörtlich heisst, „der Erzbischof Codde gewesen", der „nach Rom berufen, um sich vor dem Gericht wegen Beschuldigung des Jansenismus zu verantworten, und 1704 abgesetzt wurde". Die Nuntien in Köln und Brüssel einerseits und die apostolischen Vikare in Holland anderseits bekleideten durchaus verschiedene Ämter, und Codde ist Administrator der Utrechter Kirche, niemals aber päpstlicher Nuntius in Köln oder Brüssel gewesen.

2. Die Berichterstatter der russischen Kommission über die holländischen Weihen haben sich auf den Standpunkt des päpstlichen Kirchenrechts gestellt. Von diesem aus, wie es durch die Päpste zur faktischen Geltung gebracht war, soll nicht bestritten werden, dass die holländischen Weihen demselben nicht ganz entsprachen, weil keine päpstliche Bestätigung der Personen stattgefunden hat; es kann zugegeben werden, dass jenes Recht unter normalen Verhältnissen zur Anwendung gekommen wäre. Aber die damalige Lage forderte die Unregelmässigkeit gebieterisch heraus. Dass der Papst seit den Reformationswirren in Holland die dortige Kirche durch sogenannte apostolische Vikare verwalten liess, ist auch den russischen Berichterstattern nicht unbekannt geblieben. Ob er aber nach dem kirchlichen Rechte dazu befugt war, ob er eigenmächtig ein ganzes Land der kanonisch-regelmässigen Verwaltung durch rechtmässige Bischöfe berauben konnte, dürfte mehr als fraglich erscheinen. Die holländische Kirche hat sich aber demütig dieses irreguläre Verfahren des römischen Hofes gefallen lassen, und selbst der als apostolischer Vikar fungierende Erzbischof Codde hat, als er wegen seiner altkirchlich-orthodoxen, anti-jesuitischen Richtung suspendiert wurde, seine Funktionen gehorsam eingestellt. Erst mehr als 20 Jahre später schritt man zur Wahl und Weihe eines Bischofs im Widerspruch zu Rom, — Beweis genug, dass man nicht leichtsinnig oder tumultuarisch zu Werke ging. Auch versäumte man nicht, länger vielleicht, als es angezeigt war, aber stets vergeblich, die römische Genehmigung zu den Bi-

schofswahlen zu erwirken, indem man holländischerseits nicht über das notwendige Mass hinaus die Unterordnung unter den Papst aufzugeben gedachte. Was ausser andern Ursachen vor allem dazu zwang, bis zu einem gewissen Punkt demselben den Gehorsam zu verweigern, war das Erscheinen der durch die Jesuiten veranlassten dogmatischen Bulle Unigenitus von 1713, welche eine ganze Reihe von Glaubenslehren, sowie von Sätzen der Moral und Disciplin als häretische unter Strafe der Exkommunikation stellte. Sollte die holländische Kirche nicht unter das Joch jesuitischer Irrlehren gebeugt werden, so war sie gezwungen, die zu Recht bestehende orthodoxe bischöfliche Organisation zu erhalten und die normale bischöfliche Verwaltung herzustellen, gegen deren Ausübung von seiten Roms längere Zeit Hindernisse in den Weg gelegt waren. Dass in solcher Notlage über kleine, unwesentliche Unregelmässigkeiten hinweggesehen werden musste, wie der Bericht sie bei der Weihe Steenhovens rügt, leuchtet von selbst ein. Sogar die wichtigste unter ihnen, das Funktionieren nur Eines Bischofes bei der Weihe, erscheint bedeutungslos, weil selbst nach päpstlicher Lehre ein solches im Notfalle für ausreichend erachtet und in einzelnen neuern Cirkumskriptionsbullen überhaupt gestattet wird. Bei der Alternative zwischen Heterodoxie und kleinen disciplinären Unregelmässigkeiten, welche das Wesen der Sache nicht berühren, würde doch auch wohl die russische Kirche keinen Augenblick im Zweifel sein über das nach kirchlichen Grundsätzen einzuhaltende Verfahren.

V. Messliturgie.

Die Bemerkungen des Berichtes über diesen Gegenstand sind insofern nicht vollkommen zutreffend, als nicht nur in Holland, sondern auch an manchen Orten in Deutschland das römische Messbuch bei den Altkatholiken in Gebrauch ist. Auch dürfte die Behauptung von dem Fehlen der Epiklese in diesem zu bestreiten sein. Indes hätten wir gegen die Wünsche der russischen Kommission hinsichtlich der Messliturgie dogmatisch oder prinzipiell nichts zu erinnern.